

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH (SWSN) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006

gültig ab 01.06.2007

A. Baukostenzuschüsse

gemäß §11 NAV

1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWSN bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWSN bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (vgl. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV), die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan), sowie versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der SWSN festgelegt.
4. Von den Kosten gemäß Abschnitt A Punkt 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.
5. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“¹ sowie „übrige Tarifkunden“² - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.
6. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.
7. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z. B.: - Herstellen eines neuen Hausanschlusses

- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWS für erhöhte Leistungsanforderungen:

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenen Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/ oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Punkte A 2. und A 3.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §18 EnWG. In diesen Fällen ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

B. Netzanschlusskosten

gemäß §§ 5-9 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt den SWS die Kosten für die Erstellung/ Veränderung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb eines Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

C. Fälligkeit

Die Rechnung über den Baukostenzuschuss wird nach Erstellung der Verteilungsanlagen im Sinne des § 9 NAV in Rechnung gestellt und ist entsprechend der Angaben auf der Rechnung fällig.

D. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gemäß §14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWSN bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 41,62 € (inkl. 19% Mehrwertsteuer).

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunde bzw. Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlagen erfolgt nach der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten.

E. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde für die Erweiterung und /oder Änderung von Einrichtungen der Stromversorgung gemäß §12 Abs. 3, §10 Abs. 3, und §22 Abs. 2 NAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach §20 NZV die Verantwortung zu tragen hat, sind diese Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand der SWSN zu erstatten, mindestens jedoch 41,62 € (inkl. 19% Mehrwertsteuer). Gleiches gilt für die vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer veranlasste Zählerwechsel.

F. Zahlungsverzug

gemäß §23 NAV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWSN kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

Bei Zahlungsverzug fälliger Beträge berechnen die SWSN pauschal folgende Gebühren:

- für jede Mahnung 6,00 €
- für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe von 30,00 €

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWSN zu erstatten, mindesten jedoch 5,50 €.

Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 27 NAV werden die jeweils entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 35,00 € für die Einstellung und mindestens 41,62 € (inkl. 19% Mehrwertsteuer) für die Wiederaufnahme der Versorgung.

G. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden verursachte Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser.

H. Haftungsregeln

Die Haftungsregeln gemäß §18 NAV gelten auch für Anschlussnehmer.

I. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 41,62 € (inkl. 19% Mehrwertsteuer).

Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür und für alle etwaigen vergeblichen Wiederaufnahmen der Versorgung jeweils den gleichen Betrag

Die SWSN ist berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussvertragsverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Netzanschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz

¹ Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf

² Übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf